

**Liste der Schiffe, denen gemäß Artikel 7b der Richtlinie 95/21/EG vom 19. Juni 1995 über die Kontrolle von Schiffen durch den Hafenstaat <sup>(1)</sup> der Zugang zu Gemeinschaftshäfen im Zeitraum 1. April 2005 bis 26. Juni 2006 verweigert wurde**

(2006/C 254/05)

Gemäß Artikel 7b Absatz 1 der Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle wird Schiffen, die wiederholt in einem Hafen festgehalten wurden, der Zugang zu Häfen der Mitgliedstaaten verweigert <sup>(2)</sup>.

Gemäß Artikel 7b Absatz 3 veröffentlicht die Kommission alle sechs Monate die Liste die Schiffe, denen der Zugang zu Gemeinschaftshäfen verweigert wurde.

Die folgende Tabelle enthält die Schiffe, denen zwischen dem 1. April 2005 und dem 26. Juni 2006 der Zugang zu Gemeinschaftshäfen verweigert worden ist.

Name des Schiffes	IMO-Kennnummer	Schiffstyp	Flaggenstaat
BULDUR (*)	7389845	Massengutfrachter	Türkei (hohes Risiko)
DERYA 2	7433323	Massengutfrachter	Komoren (sehr hohes Risiko)
CARIBBEAN TRADER (*)	8001452	Chemikalientankschiff	Panama (mittleres Risiko)
VORIOS IPIROS HELLAS (*)	7433634	Massengutfrachter	Panama (mittleres Risiko)
EUROCARRIER (*)	7366128	Massengutfrachter	Kambodscha (sehr hohes Risiko)
SEBA M	7511199	Massengutfrachter	Libanon (sehr hohes Risiko)
TRINITY (*)	7614965	Massengutfrachter	Kambodscha (sehr hohes Risiko)
HEIDI II	7614147	Massengutfrachter	Georgien (sehr hohes Risiko)
MAI-S	7501807	Massengutfrachter	Arabische Republik Syrien (sehr hohes Risiko)
OIL AMBASSADOR	8014203	Öltankschiff	Panama (mittleres Risiko)
HATICE HAKAR	7433335	Massengutfrachter	Türkei (hohes Risiko)
AGIOS ISIDOROS (*)	7107742	Öltankschiff	St. Vincent und die Grenadinen (hohes Risiko)
ABDULRAHMAN	7029421	Massengutfrachter	Korea, Demokratische Volksrepublik (sehr hohes Risiko)

<sup>(1)</sup> Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. L 19 vom 22.1.2002, S. 17).

<sup>(2)</sup> Artikel 7b Absatz 1 lautet:

„Ein Mitgliedstaat sorgt dafür, dass, mit Ausnahme der Fälle des Artikels 11 Absatz 6, einem in eine der Kategorien von Anhang XI Abschnitt A eingeordneten Schiff der Zugang zu seinen Häfen verweigert wird, sofern dieses Schiff entweder

— die Flagge eines Staates führt, der in der im Jahresbericht der Pariser Vereinbarung veröffentlichten Schwarzen Liste aufgeführt ist, und

— im Laufe der vorausgegangenen 24 Monate mehr als zweimal in einem Hafen eines Unterzeichnerstaates der Pariser Vereinbarung festgehalten wurde;

oder

— die Flagge eines Staates führt, der in der im Jahresbericht der Pariser Vereinbarung veröffentlichten Schwarzen Liste als Staat mit „sehr hohem Risiko“ oder mit „hohem Risiko“ aufgeführt ist, und

— im Laufe der vorausgegangenen 36 Monate mehr als einmal in einem Hafen eines Unterzeichnerstaates der Pariser Vereinbarung festgehalten wurde.

Die Maßnahme der Zugangsverweigerung gilt, sobald das Schiff die Erlaubnis erhalten hat, den Hafen zu verlassen, in dem es je nach Fall zum zweiten oder dritten Mal fest gehalten wurde.“

Name des Schiffes	IMO-Kennnummer	Schiffstyp	Flaggenstaat
DD SEAMAN	8400311	Massengutfrachter	St. Vincent und die Grenadinen (hohes Risiko)
NAVISON LAKER	8105260	Massengutfrachter	Panama (mittleres Risiko)
NURETTIN AMCA	7334577	Massengutfrachter	Slowakei (sehr hohes Risiko)
KHALED MUHIEDDINE	7622261	Massengutfrachter	Georgien (sehr hohes Risiko)
EUROPEAN	7382706	Massengutfrachter	St. Vincent und die Grenadinen (hohes Risiko)
HYOK SIN 2	8018900	Massengutfrachter	Korea, Demokratische Volksrepublik (sehr hohes Risiko)

(\*) Schiffe, für die die Zugangsverweigerung später gemäß den Verfahren in Anhang XI Teil B der Richtlinie 95/21/EG aufgehoben wurde.